

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Januar 2018

20

GRG Nr.	16	EA 46	164
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Toni Kappeler vom 22. November 2017
"Motocross staatlich gefördert!"**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Die vorliegende Einfache Anfrage thematisiert die Grundsatzfrage, wie der Kanton Thurgau mit Veranstaltungen und Grossanlässen ausserhalb der Bauzone, wie die zur Diskussion stehende Motocross-Veranstaltung, umgeht.

Ausgangspunkt bildet dafür Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700), wonach Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Massstab für die Bewilligungspflicht ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dabei, ob mit einer Baute oder Anlage dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarschaft an einer vorgängigen Kontrolle besteht, sei es, dass die Baute oder Anlage den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt (BGE 114 Ib 314; Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Zürich 1999; S. 144). Die Minimalanforderungen des Bundesrechts sind direkt anwendbar. Das kantonale Recht verdeutlicht und ergänzt die eidgenössische Rahmenordnung, darf aber die bundesrechtlichen Minimalanforderungen nicht unterschreiten.

Die Baubewilligungspflicht von Veranstaltungen und Grossanlässen mit temporärer Infrastruktur wird von den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt. Während im Kanton St. Gallen offenbar ein ziemlich liberaler Ansatz praktiziert und in der Regel nur eine Bewilligung des Kantonsforstamtes verlangt wird (vgl. Art. 17 und 18 des Einführungs-

gesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [EG WaG; sGS 651.1] und Art. 19 bis 23 der Verordnung zum EG WaG; sGS 651.11), wird im Kanton Zürich je nach Art und Lage einer Veranstaltung die Durchführung eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens verlangt.

Im Kanton Thurgau bedürfen gemäss § 98 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen einer Bewilligung. Dazu zählen auch provisorische Bauten und Anlagen (§ 98 Abs. 1 Ziff. 1 PBG) und Fahrnisbauten (§ 98 Abs. 1 Ziff. 3 PBG). Gemäss langjähriger Praxis werden aber für temporäre Veranstaltungen wie Motocross-Rennen (z.B. Ostermotocross in Frauenfeld und Motocross in Amriswil; beide Veranstaltungen wurden im Jahr 2017 zum 56. Mal ausgetragen), Konzertveranstaltungen (z.B. Openair in Frauenfeld, Summerdays Festival in Arbon) und Partys (z.B. Crazy Night in Müllheim) jeweils Veranstaltungsbewilligungen erteilt bzw. auf die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verzichtet. Hintergrund dieser Praxis ist, dass unnötiger administrativer Aufwand möglichst vermieden werden soll und insbesondere Veranstaltungen von örtlichen Vereinen auf einfache Art und Weise möglich sein sollen. Vielfach ändern Veranstaltungen von Austragung zu Austragung. Diesen veränderten Verhältnissen kann über solche Veranstaltungsbewilligungen Rechnung getragen werden.

Eine Abkehr von dieser langjährigen Praxis hätte wohl erhebliche Auswirkungen auf die zahlreichen Veranstaltungen, die im Kanton zum Teil (wie z.B. die vorerwähnte Crazy Night) von Vereinen in Fronarbeit durchgeführt werden und in der Bevölkerung breit akzeptiert und auch erwünscht sind.

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Für temporäre Veranstaltungen existieren schweizweit keine einheitlichen Bewilligungsvorschriften. In den einzelnen Kantonen werden die Bewilligungen temporärer Veranstaltungen dementsprechend sehr unterschiedlich gehandhabt. Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass jeder Einzelfall für sich allein betrachtet werden muss. Gemäss langjähriger Praxis des Kantons Thurgau wird für temporäre Veranstaltungen wie die erwähnte Motocross-Veranstaltung, die innerhalb von wenigen Tagen durchgeführt wurde und deren Bauten und Anlagen anschliessend vollständig zurückgebaut wurden, keine Baubewilligung verlangt. Die in diesem Fall erteilten Bewilligungen enthielten die erforderlichen Auflagen zum Schutz vor übermässigen Beeinträchtigungen der Bevölkerung und der Umwelt, gerade auch in Bezug auf den in der Einfachen Anfrage angesprochenen fachgerechten Umgang mit dem Boden.

Frage 2

Nach Art. 52 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) sind öffentliche Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen grundsätzlich verboten. Allerdings lässt Art. 94 Abs. 3 lit. a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) die Bewilligung von Rasenrennen mit Motorrädern durch die kantonalen Behörden zu. Art. 95 Abs. 1 VRV hält fest, dass Gesuche für solche Veranstaltungen spätestens einen Monat vor der

Durchführung einzureichen und mit verschiedenen Beilagen (wie z.B. Rennreglement, Strecken- und Zeitplan, Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, über die Organisation des Sanitätsdienstes, über die ungefähre Zahl der Teilnehmenden usw.) zu versehen sind. Nach Art. 95 Abs. 2 VRV besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die versicherungsrechtlichen Modalitäten für entsprechende Veranstaltungen sind in den Art. 30 und 31 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31) normiert. Gemäss § 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen (RB 741.2) bedürfen motor- und radsportliche Veranstaltungen der Bewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS). Vorgängig sind die betroffenen Behörden und Eigentümerinnen sowie Eigentümer anzuhören. Entsprechende Bewilligungsentscheide werden innerhalb des DJS vom zuständigen Fachamt, nämlich der Kantonspolizei, vorbereitet. Entgegen der Ausführungen in der Einfachen Anfrage entscheidet die Verkehrspolizei indessen nicht über das Gesuch.

Frage 3

Für die Jahre 2016 und 2017 ist die gleiche Person in der Vollzugsdatenbank des Landwirtschaftsamtes als Bewirtschafter des entsprechenden Landes eingetragen. Gemäss Art. 98 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) haben die Bewirtschafter jährlich ein Gesuch für Direktzahlungen zu stellen, in welchem die Betriebs- und Strukturdaten zu deklarieren sind. Dabei sind die Vorgaben der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; RB 910.91) und der DZV zu berücksichtigen. Bei der Gesuchstellung handelt es sich um eine Selbstdeklaration des Bewirtschafters. Nach Anhang 1 Ziffer 3.1 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) sind die Flächendaten mindestens alle acht Jahre im Rahmen einer Grundkontrolle zu prüfen. Gemäss Art. 4 VKKL kann aufgrund eines spezifischen Risikos bei einem Betrieb eine Stichprobenkontrolle durchgeführt werden.

Aufgrund dieser Rechtslage fand im Jahr 2016 auf dem fraglichen Betrieb keine Grundkontrolle der Flächen statt, so dass die vom Bewirtschafter deklarierten Flächen für die Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt wurden. Im Jahr 2017 wurde auf diesem Betrieb im Sommer eine Stichprobenkontrolle im Bereich Flächen durchgeführt. Als Folge dieser Kontrolle wurden insgesamt 80 Aren als beitragsberechtigte Fläche aberkannt.

Frage 4

Beiträge aus dem Sportfonds werden gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auch auf die im Jahr 2013 entwickelte „Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds im Kanton Thurgau“ gesprochen. Gemäss Punkt 4.5 dieser Wegleitung erhalten Thurgauer Sportvereine, welche die Organisation von nationalen oder internationalen Grossanlässen (z.B. Schweizer Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Europacup) übernehmen, einen Beitrag. Der MXGP ist ein Weltmeisterschaftslauf und wird vom Schweizer Fernsehen übertragen und zählte bei der letztjährigen Durchführung rund 30'000 Zuschauerinnen und Zuschauer. Motocross ist zudem eine bei Swiss Olympic angeschlossene Sportart. Damit ist von einem Grossanlass im Sinne der Wegleitung auszugehen. Die Unterstützungsberechtigung richtet sich

nicht danach, ob finanzstarke Sportarten, Vereine, Verbände oder Veranstalter unterstützt werden. Eine Überprüfung der Finanzstärke oder der Werbemöglichkeiten und insbesondere eine klare Abgrenzung von finanzstarken zu finanzschwachen Sportarten wäre nur sehr schwierig umzusetzen. Die bisher ausgeübte Beurteilung hat sich demgegenüber als gute und klare Praxis bewährt.

Frage 5

Entgegen den Ausführungen des Fragestellers hat der Regierungsrat mit Entscheid vom 13. Juni 2017 dem Motor- und Radsportverein (MRSV) Frauenfeld einen Beitrag gesprochen; eine Aktiengesellschaft wurde nicht begünstigt. Dennoch kann darauf hingewiesen werden, dass es bei sportlichen Grossanlässen mittlerweile Usus ist, für die Umsetzung eine separate Organisation zu gründen (Trägerverein, Förderverein, einfache Gesellschaft usw.). Immer häufiger werden für die Umsetzung von Grossveranstaltungen auch kommerzielle Unternehmen miteinbezogen oder beauftragt. Vereinbarungen regeln dabei die Rechte und Pflichten der Partner. Damit schützen sich die ehrenamtlich strukturierten Vereine vor finanziellen Risiken. Bei einem allfälligen Gewinn wird dieser auf die beteiligten Vereine nach vereinbartem Schlüssel verteilt und steht somit wieder der Sportförderung zur Verfügung.

Frage 6

Der Gesuchsteller hatte für den Bewilligungsentscheid des DJS eine Entscheidgebühr von Fr. 600.– zu entrichten. Gestützt auf § 69 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) wurde dem Veranstalter zudem der Einsatz der Kantonspolizei mit einer Pauschale von Fr. 12'000.– plus MWST in Rechnung gestellt.

Frage 7

Gemäss Bericht des polizeilichen Einsatzleiters wurden im Jahr 2017 über beide Tage eine Besucherzahl von rund 35'000 geschätzt. Im Jahr 2016 dürften sich die Besucherzahlen etwa im gleichen Rahmen gehalten haben. Da es sich um einen Motorsportanlass handelte, dürfte die Anzahl der Besucherinnen und Besucher, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisten, eher gering sein. Genaue Zahlen oder Schätzungen liegen dem Regierungsrat allerdings nicht vor. Das Verkehrskonzept lag in der Verantwortung des Veranstalters. Die Verkehrs- und Parkordnung gemäss Masterplan war Teil der Bewilligung. Zahlen über parkierte Fahrzeuge sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Das Motocross-Gelände konnte mit dem fahrplanmässig verkehrenden Stadtbus Frauenfeld erreicht werden; ein zusätzlicher Shuttle-Dienst wurde nicht angeboten und war auch nicht Bestandteil der Bewilligung.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach